

Anmerkungen des VPRT zum Antrag der Berichterstatter der Koalitionsfraktionen

(zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der
Informationsgesellschaft)

ORD\USER14\RL Informationsgesellschaft\AnmerkungenVPRTFormulierungshilfen.doc

Der Antrag der Berichterstatter der Koalitionsfraktionen mit den Beschlussvorlagen des Rechtsausschusses (Erstelldatum: 14. März 2003) für die Sitzung des Rechtsausschusses am 9. April 2003 liegt inzwischen vor. Der VPRT möchte auf diesem Wege die Gelegenheit nutzen, kurz zu den geplanten Bestimmungen Stellung zu nehmen. Im Übrigen dürfen wir auf unsere ausführlichen Stellungnahmen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens, zuletzt vom 24. Januar 2003, verweisen.

Allgemeine Anmerkungen:

Die zentralen Forderungen des VPRT hinsichtlich Einschränkungen der digitalen Privatkopie im Bereich des § 53 UrhG wurden durch die vorliegenden Formulierungshilfen zur Änderung des Regierungsentwurfes nicht berücksichtigt. Insbesondere wurde keine **Einschränkung auf Kopien von legalen Quellen** vorgenommen. Auch das **Herstellenlassen einer Kopie durch Dritte** bleibt weiterhin möglich. Diese grundlegenden Einschränkungen wurden im Wege allgemeiner Anmerkungen auf die angekündigte nächste Novelle („2. Korb“) verschoben. Der VPRT möchte sich in den beiden o.g. Punkten dem aufrecht erhaltenen Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion anschließen, der diesbezüglich **schon zum jetzigen Zeitpunkt** Restriktionen vorsieht.

Vorgeschlagene Regelungen:

- **§ 52 a UrhG (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung)**

Der VPRT begrüßt die vorgenommenen Einschränkungen auf kleine Teile eines Werkes oder Werke geringen Umfangs sowie die umfassende Vergütungspflicht für beide Nutzungsformen. Der Forderung nach einer allgemeinen Bereichsausnahme für den Film wurde in den vorgelegten Formulierungshilfen nur eingeschränkt nachgekommen. Der Einwilligungsvorbehalt innerhalb einer 2-jährigen Sperrfrist für Filmwerke kann jedoch dazu dienen, eklatante Missbrauchshandlungen, die mit der Einführung der Vorschrift einhergehen können, einzuschränken. Das Anknüpfen der Einschränkung an das Kriterium der Auswertung im Filmtheatern lässt das Problem der uneingeschränkten Verwertung von TV-Eigenproduktionen jedoch ungelöst. Der

Anwendungsbereich sollte daher auch für diese Fälle eröffnet werden und allgemein an den Beginn der üblichen Auswertung anknüpfen.

Vorschlag: Die Formulierung „in Filmtheatern“ ist zu streichen.

Nach wie vor ungeklärt ist zudem die Frage der Abgrenzung des privilegierten Personenkreises in der Praxis. Die Begründung (Seite 5) gibt unter Verweis auf „kleine Forschungsteams“ zwar an, dass das Einstellen eines Werkes in das Intranet einer Universität dann nicht zulässig sein soll, wenn sämtlichen an der Universität tätigen Forschern die Nutzung des Werkes ermöglicht wird. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang aber nicht nur die Größe des Teams, sondern die konkrete Bestimmung des Begriffs „eigene wissenschaftliche Forschung“. Um Missbrauchsfällen vorzubeugen, sollte die Einschränkung weiter präzisiert und dann in den Begründungstext des Gesetzes aufgenommen werden.

- **§ 53 UrhG (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch):**

Bedauerlicherweise sehen die Formulierungshilfen keine weiteren Einschränkungen des § 53 UrhG vor. In einem ersten Schritt ist § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG jedoch zwingend bereits **zum jetzigen Zeitpunkt** zu begrenzen, wenn Kopien von einer **offensichtlich rechtswidrigen** Vorlage vorgenommen werden. Dieser Vorschlag steht im Einklang mit der gemeinsamen Aussage aller Parteien, Raubkopien nicht legalisieren zu wollen. Das gegen eine Einschränkung vorgebrachte Argument der mangelnden Erkennbarkeit der Legalität der Vorlage wird durch die Begrenzung auf offensichtlich rechtswidrige Vorlagen entkräftet. Weitere Einschränkungen der Privatkopie im digitalen Bereich müssen für besonders betroffene Bereiche (Film, Musik) dann im "2. Korb" diskutiert werden.

Die "offensichtliche Rechtswidrigkeit" lässt sich insbesondere in den Fällen annehmen, in denen z.B. Filme oder Musikwerke bereits vor Veröffentlichung in Tauschbörsen angeboten werden oder die Möglichkeit zur Umgehung technischer Schutzmechanismen (z.B. im Bereich des digitalen Fernsehens oder beim CD-Kopierschutz) auf Webseiten offensiv, z.T. sogar mit Verweis auf Möglichkeiten der Kostenersparnis, beworben werden. Diese Fälle könnten als nicht abschließende Beispiele in die Begründung mitaufgenommen werden.

Vorschlag: "Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen **und nicht von offensichtlich rechtswidrigen Vorlagen vorgenommen werden.**"

- **§ 79 UrhG (Nutzungsrechte)**

In § 79 Abs. 1 UrhG wird die Übertragbarkeit der Verwertungsrechte der ausübenden Künstler im Gesetzestext klargestellt (bisher nur in der Begründung des

Regierungsentwurfes). Der VPRT begrüßt, dass Zweifel über den Umfang der translativen Übertragbarkeit ausgeräumt werden.

- **§ 87 UrhG (Schutz des Sendeunternehmens)**

Der VPRT möchte noch einmal ausdrücklich betonen, dass für seine Mitglieder die Möglichkeit einer individuellen Vereinbarung mit dem Nutzer stets Vorrang vor pauschalen Vergütungsmodellen genießt. Sowohl für die Rechteinhaber als auch für die Urheber stellt eine individuelle Abrechnung die gerechtere weil präzisere Vergütungsregelung dar. Für einen Übergangszeitraum und für diejenigen Angebote der VPRT-Sender, die auch künftig nicht durch Schutzmaßnahmen geschützt werden sollen, ist jedoch eine Beteiligung der Sendeunternehmen an den Ansprüchen der §§ 54 ff. UrhG unerlässlich. Leider muss der VPRT jedoch feststellen, dass die Vorschrift des § 87 Abs. 4 UrhG unverändert geblieben und somit die Anwendbarkeit des § 54 Abs. 1 UrhG auf Sendeunternehmen nach wie vor ausgeschlossen ist, obwohl die Sendeunternehmen - wie die sonstigen Rechteinhaber - für einen durch Kopien entstehenden Verlust ihrer Rechte zu entschädigen sind. Die mangelnde Einbeziehung der Sendeunternehmen in den Kreis der Pauschalvergütungsberechtigten verstößt - wie bereits mehrfach vorgetragen - gegen **zwingende Vorgaben der Richtlinie** und ist daher in Abs. 4 wie folgt zu korrigieren:

Vorschlag: „Die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 mit Ausnahme des § 47 Abs. 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.“

- **§ 93 UrhG (Schutz gegen Entstellung; Namensnennung)**

In § 93 Abs. 2 UrhG wird eine Ausnahme in Bezug auf das Namensnennungsrecht der bei einem Filmwerk mitwirkenden ausübenden Künstler aufgenommen. Die Nennung der einzelnen Mitwirkenden ist demnach aufgrund der Besonderheiten bei der Filmherstellung nur dann erforderlich, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Vielzahl der an einem Filmwerk mitwirkenden Künstler macht diese Einschränkungregelung erforderlich.

- **§ 95 b UrhG (Durchsetzung von Schrankenbestimmungen)**

Die Formulierungshilfen versuchen, der umfangreichen Kritik der Medienwirtschaft an § 95 b UrhG sowie am Durchsetzungsmechanismus der Schrankenbestimmungen (3-facher Schutz des Schrankenbegünstigten) Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber hat leider keinen Gebrauch davon gemacht, Schrankenbegünstigten und Rechteinhabern Freiraum für freiwillige Vereinbarungen zu lassen, ohne bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine gesetzliche Zwangsregelung vorzusehen. § 95 b UrhG der Formulierungshilfe enthält jetzt eine Beweislastumkehr dergestalt, dass derjenige, der mit etwaig getroffenen freiwilligen Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und privilegierten Nutzern nicht einverstanden ist, die Beweislast für

das Nichtausreichen der freiwilligen Vereinbarung trägt. Diese Regelung soll einen Anreiz für freiwillige Vereinbarungen schaffen. Zudem tritt die Vorschrift zur Durchsetzung der Schrankenbestimmungen in § 95 b Abs. 2 UrhG erst ein Jahr nach Verkündung in Kraft (bisher: 3 Monate).

Der VPRT begrüßt grundsätzlich die verbesserten gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Treffen freiwilliger Maßnahmen, hält aber nach wie vor an der Auffassung fest, dass der nationale Gesetzgeber nach den Vorgaben der Richtlinie zunächst auf den Abschluss freiwilliger Regelungen vertrauen und somit erst bei begründetem Verdacht, dass keine freiwilligen Vereinbarungen geschlossen wurden, erneut tätig werden sollte. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens muss angemerkt werden, dass die Jahresfrist nicht an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, sondern an den **Zeitpunkt des Begehrens nach einer freiwilligen Maßnahme** anzuknüpfen hat. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen derzeit technische Schutzmechanismen entwickelt werden.

Vorschlag: Da eine solche flexible Jahresfrist nicht im Rahmen des Inkrafttretens geregelt werden kann, sollte in § 95 b UrhG eine **Verfahrensbestimmung** ergänzt werden, die den Vorrang freiwilliger Regelungen festschreibt und den Parteien Gelegenheit gibt, innerhalb einer Jahresfrist freiwillige Vereinbarungen zu treffen.

- § 95 c UrhG (Schutz der zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen)

Die Vorschrift des § 95 c UrhG ist in der Formulierungshilfe im Vergleich zum Regierungsentwurf unverändert geblieben. Leider werden dadurch in § 95 c Abs. 2 UrhG nur diejenigen Informationen für die Rechtewahrnehmung erfasst, die am Werkstück oder an einem sonstigen Schutzgegenstand angebracht sind. Darüber hinaus sind aber auch Lizenzinformationen, die nicht am Werkstück angebracht sind, schutzbedürftig (Stichwort: „Das Schloss wird geschützt, der Schlüssel nicht“). Insbesondere im Bereich von On Demand-Diensten ist der Hauptangriffsweg der Angriff auf Schlüssel und nicht der Angriff auf Verschlüsselungsalgorithmen bzw. direkt am Werk angebrachte Informationen. Daher sollte § 95 c Abs. 2 UrhG wie folgt ergänzt werden.

Vorschlag: „[...] sowie die Zahlen und Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt oder der Zugang zu Werken oder Schutzgegenständen ermöglicht werden.“

- § 95 d UrhG (Kennzeichnungspflicht)

Die Kennzeichnungspflicht bleibt in der vorgeschlagenen, allgemeinen Form erhalten und wurde leider nicht für die jeweiligen Angebotsformen (z.B. den digitalen Rundfunk) konkretisiert. Die Bestimmung tritt allerdings erst nach dem Ablauf von 12 Monaten in Kraft. Die praktischen Probleme der Kennzeichnungsmöglichkeit - insbesondere dort, wo kein Trägermedium

gekennzeichnet werden kann - werden mit der vorliegenden Fassung der Vorschrift jedoch nicht gelöst.

Vorschlag: Kennzeichnungsmöglichkeit im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen (z.B. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen) sind als ausdrücklicher Beispielsfall in die Begründung aufzunehmen.

- **§ 108 b UrhG (Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtswahrnehmung erforderliche Informationen)**

Entsprechend der Forderung des VPRT wurde der Tatbestand des § 108 b UrhG klarer gefasst und die komplizierte Verweisungstechnik durch Aufnahme der in Bezug genommenen Vorschriften in den Tatbestand übersichtlicher formuliert und hinsichtlich der subjektiven Merkmale entsprechend angepasst. Leider wird in Abs. 1 Nr. 1 der Vorschrift wie bisher an einem Absichtserfordernis festgehalten, sodass nach wie vor die erhebliche Zahl an Fällen, bei denen die Umgehung der Schutzmechanismen allein aus sportlichem Ehrgeiz heraus erfolgt, nicht vom Tatbestand erfasst werden.

- **§ 111 a UrhG (Bußgeldvorschriften)**

Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit einer Anpassung der Bußgeldvorschriften erkannt und folgt dem Vorschlag des VPRT, indem er die ungerechtfertigte Benachteiligung des Rechteinhabers im Vergleich zu demjenigen, der gewerblich eine Dienstleistung zur Umgehung technischer Schutzvorrichtungen erbringt, aufhebt.

Berlin, den 27. März 2003
